

# FAQ

## MUSIKNUTZUNG AUF INTERNETSEITEN TARIF VR-OD 10

### **Warum kündigt die GEMA meinen Vertrag für die Onlinenutzung von Musik?**

Ihr bestehender Vertrag mit uns basiert auf dem Tarif „VR-W I“. Dieser Tarif wurde zum 01.01.2018 durch den Tarif „VR-OD 10“ ersetzt. Daher kündigen wir Ihren aktuellen Vertrag.

### **Warum wird der Tarif „VR-W I“ durch den Tarif „VR-OD 10“ ersetzt?**

Da wir unsere Tarife für die Onlinenutzung von Musik neu strukturiert und vereinheitlicht haben, wurde der neue Tarif „VR-OD 10“ entwickelt. Dieser ersetzt seit dem 01.01.2018 den bisherigen Tarif „VR-W I“.

### **Was muss ich tun, um einen neuen Vertrag auf Basis des Tarifs „VR-OD 10“ von der GEMA zu erhalten?**

Füllen Sie dafür bitte das Formular „Fragebogen Onlinenutzung“ aus und senden Sie uns dieses eingescannt per E-Mail an [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de) oder per Post an das GEMA KundenCenter in 11506 Berlin.

Darauf basierend erstellen wir Ihnen einen neuen Vertrag und senden Ihnen diesen zur Unterschrift zu.

Beachten Sie bitte: Wenn Sie Mitglied eines unserer Gesamtvertragspartner sind, z. B. des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands e. V. (DEHOGA), erhalten Sie selbstverständlich den im Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass.

### **Wann beginnt mein neuer Vertrag, der auf dem Tarif „VR-OD 10“ basiert?**

Der neue Vertrag schließt zeitlich nahtlos an Ihren bisherigen Vertrag an. Das bedeutet: Gilt Ihr aktueller Vertrag z. B. bis zum 31.08.2018, beginnt Ihr neuer Vertrag zum 01.09.2018.

Wichtig: Der neue Vertrag gilt nur, wenn wir diesen unterschrieben von Ihnen zurückerhalten.

### **Wo finde ich die vollständige Beschreibung des Tarifs „VR-OD 10“?**

Alle Informationen zum Tarif „VR-OD 10“ finden Sie hier:

- > [Tarif VR-OD-10](#)
- > [www.gema.de/internetseiten](http://www.gema.de/internetseiten)

### **Wann gilt der neue Tarif „VR-OD 10“?**

Der Tarif „VR-OD 10“ gilt, wenn:

- Sie Musik und/oder Videos mit Musik auf Ihrer Internetseite oder über Ihren Webserver anbieten,
- Nutzer in einem definierten Umfang pro Jahr darauf zugreifen bzw. diese abrufen und
- Ihre Einnahmen, die Sie durch die Onlinenutzung von Musikinhalten pro Jahr erzielen, unter 24.000 € netto liegen.

## Wie wird der Preis für die Onlinenutzung von Musik nach dem Tarif „VR-OD 10“ berechnet?

Kalkulationsgrundlagen für die Preise sind:

- **Art des Abrufes/Zugriffes:** Wie kann der Nutzer auf den Musikinhalte auf Ihrer Internetseite zugreifen, z. B. Stream oder Download?
- **Festgelegte Anzahl der Abrufe im definierten Zeitraum:** Wie oft greifen Nutzer auf Musikinhalte auf Ihrer Internetseite, z. B. während eines Jahres, zu?

Pro Art des Abrufes bieten wir Ihnen Lizenzpakete auf Monats- oder Jahresbasis an. Der zu zahlende Paketpreis je Art des Abrufes richtet sich maßgeblich nach der Anzahl der Zugriffe pro Monat bzw. pro Jahr.

## Detaillierte Informationen dazu finden Sie in der Tarifbeschreibung.

in Kapitel „II. Vergütungen“ unter Punkt „2. Vergütungssätze zur Lizenzierung von Onlinenutzungen in geringem Umfang“.

Welche Möglichkeiten, Musikinhalte auf meiner Internetseite abzurufen, werden im Tarif „VR-OD 10“ berücksichtigt (Art des Abrufes)? [> Tarif VR-OD-10](#)

## Im Tarif „VR-OD 10“ unterscheiden wir die folgenden Arten des Abrufes:

- **Music-on-Demand und Video-on-Demand zum Download:** Nutzer können zu jeder Zeit Musikinhalte von Ihrer Internetseite herunterladen und speichern.
- **Music-on-Demand und Video-on-Demand zum Streamen:** Nutzer können Musikinhalte auf Ihrer Internetseite jederzeit über ein Wiedergabemedium, z. B. Smartphone, abspielen – ohne diese speichern zu können.
- **Hintergrundmusik:** Öffnen Nutzer Ihre Internetseite, startet dort automatisch Hintergrundmusik.
- **Lineares Streaming:** Sie geben Musikinhalte auf Ihrer Internetseite zu einem definierten Startzeitpunkt wieder und Nutzer können diese nur zu diesem Zeitpunkt empfangen.

## Für welche Musiknutzer ist der Tarif „VR-OD 10“ relevant?

Der Tarif richtet sich im Wesentlichen an:

- Firmen, Vereine, Privatpersonen
- Musikgruppen, Bands, Kapellen, Chöre, Blaskapellen
- Spielmannszüge, Musikkorps, Alleinunterhalter

## Was bedeutet „Onlinenutzung in geringem Umfang“ konkret?

Der Tarif „VR-OD 10“ definiert pro Art des Abrufes von Musikinhalten und pro Zeitraum die maximale Anzahl der Zugriffe. Das bedeutet: Bieten Sie z. B. Video-on-Demand-Streaming an, dürfen Ihre Inhalte maximal 410.040 Mal pro Jahr von Nutzern abgerufen werden. Übersteigen die Zugriffe diese Anzahl, gilt ein anderer Tarif.

Eine Übersicht über die Arten des Abrufes inkl. maximaler Anzahl der Zugriffe pro Jahr finden Sie in der Tarifbeschreibung unter Kapitel „I. Anwendungsbereich“ [> Tarif VR-OD-10](#)

## Was passiert, wenn ich die maximalen Zugriffszahlen/Abrufe meines Lizenzpaketes oder die zulässigen Nettoeinnahmen überschreite?

Informieren Sie uns bitte umgehend über die tatsächlichen Zugriffszahlen/Abrufe, sobald die vertraglich vereinbarte Grenze überschritten wurde. Darauf basierend erstellen wir eine Nachberechnung.

**Wichtig:** Pro Art des Abrufes gilt im Tarif „VR-OD 10“ eine Jahreshöchstgrenze. Solange Sie nicht das Lizenzpaket mit der Jahreshöchstgrenze erworben haben, können Sie ein weiteres Abrufpaket zusätzlich hinzubuchen. Überschreiten die Abrufe und/oder die Nettoeinnahmen jedoch die definierte Jahreshöchstgrenze, kann der Tarif „VR-OD 10“ nicht mehr angewendet werden. Setzen Sie sich dann bitte direkt mit dem GEMA KundenCenter in Verbindung. Unsere Kollegen beraten Sie gerne zu dem für Sie passenden Tarif.

## Gibt es weitere Rechteinhaber, die ich bei der Onlinenutzung von Musik bedenken muss?

Neben der GEMA gibt es noch andere Rechteinhaber von Musikinhalten, z. B. Verlage oder Urheber. Von denen müssen Sie gegebenenfalls auch die notwendige Zustimmung einholen, bevor Sie Musik auf Ihrer Internetseite nutzen. Dies gilt zum Beispiel für:

- die Bearbeitungs- und Filmherstellungsrechte: Diese müssen auch das Recht zur Musikknutzung in Werbung umfassen.
- die Rechte an bereits bestehenden Ton- oder Bildaufnahmen, z. B. GVL oder Plattenfirma.

Stand: 27.04.2018